



Rechts-Infothek • Teil 1

Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Waffengesetz (WaffG)

Das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 ist am 1. April 2003 in Kraft getreten. Es umfasst die Neufassung des Waffengesetzes und in enger Verbindung und Verzahnung damit das Beschussgesetz. Der umfassende Gesetzeswortlaut dieser Gesetze ist schwer verständlich und bedarf der Erläuterung.

Für den SV und seine Untergliederungen ist es wichtig, von diesen Vorschriften Kenntnis zu nehmen, denn ein Verstoß gegen das Waffenrecht wird mit schweren Strafen geahndet.

Seit alters her wird bei der Ausbildung der Hunde darauf geachtet, dass diese schussgleichgültig bzw. schussunempfindlich sind. Die Schussgleichgültigkeit / Schussunempfindlichkeit kann durch Übung verbessert und erreicht werden. Hierzu dienen in aller Regel Schreckschusswaffen. Ob und welche Schreckschusswaffen zulässig sind und gebraucht werden dürfen, ergibt sich aus dem Waffengesetz.

In § 1 des Waffengesetzes (WaffG) ist bestimmt, welche Gegenstände Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind. Außerdem wird in § 1 zur näheren Definition des Waffenbegriffs auf die Anlage 1 zum Waffengesetz verwiesen. Da bei der Ausbildung von Gebrauchshunden zur Erprobung und Erzielung der Schussunempfindlichkeit / Schussgleichgültigkeit ausschließlich Schreckschusswaffen verwendet werden, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf Schreckschusswaffen im Sinne des Waffengesetzes.

Nach Ziffer 1.1 der Anlage 1 zum Waffengesetz sind Schusswaffen wie folgt definiert: „Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden“.

Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes sind demzufolge nach der obigen Legaldefinition in Verbindung mit Ziffer 2.6 der Anlage 1 zum Waffengesetz auch Schreckschusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

Es heißt dort: „Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.“ Kartuschen sind Hülsen, die Sprengstoff enthalten. Darunter fallen auch

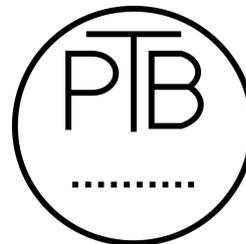
die so genannten Zündhütchen, Zündblättchen bzw. die „Platzpatronen“.

Auf die üblichen in den Ortsgruppen zur Ausbildung von Gebrauchshunden verwendeten Schreckschusswaffen findet nach diesen wenigen Zitaten das Waffengesetz Anwendung, soweit hierfür keine Ausnahmenvorschriften gelten.

Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Anlage 2 zum Waffengesetz trägt die Überschrift: „Erlaubnisfreie Arten des Umgangs“. Ziffer 1 dieses Unterabschnitts hat die Überschrift: „Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz“.

Nach Punkt 1.3 des Unterabschnitts 2 des Abschnitts 2 zur Anlage 2 zum Waffengesetz sind erlaubnis- und besitzfrei: „Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. April 2003) dieses Gesetzes geltenden

Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.“



Zulassungszeichen der [Physikalisch-Technischen Bundesanstalt](#) für „bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen“.

Es ist davon auszugehen, dass die im Besitz der Mitglieder und Ortsgruppen befindlichen Schreckschusswaffen das oben näher beschriebene Zeichen tragen. Neue Schreckschusswaffen, die erworben werden, **müssen** ein solches Zeichen tragen. Allerdings sollte unbedingt davon Abstand genommen werden, dass alte Schreckschusswaffen von irgend jemandem erworben werden, wenn diese Schreckschusswaffen dieses Zeichen nicht tragen.

Nach vorstehenden Ausführungen dürfen Schreckschusswaffen erworben und in Besitz genommen werden. Es ist hierfür kein Nachweis für ein Bedürfnis erforderlich.

Vom Erwerb und Besitz einer Waffe ist jedoch streng das Führen einer Waffe zu unterscheiden. Unter dem Begriff des Führens einer Schreckschusswaffe versteht man das schussbereite Mit-sich-Führen einer Schreckschusswaffe. Unter diesen Begriff fällt nicht das Verbringen einer Schreckschusswaffe von einem befriedeten Besitztum in



ein anderes befriedetes Besitztum, sofern dabei die Schreckschusswaffe nicht schussbereit mit sich geführt wird. Der Inhaber einer Schreckschusswaffe kann dementsprechend diese von zu Hause auf den Übungsplatz einer Ortsgruppe mitnehmen. Dort dürfte er die Waffe bei sich tragen, sofern der Übungsplatz so eingezäunt ist, dass dieser unter den Begriff des befriedeten Besitztums fällt.

Es ist jedoch im Gesetz nur andeutungsweise bestimmt, wann man mit einer Schreckschusswaffe ohne besondere Erlaubnis auch schießen darf. Auch Jäger bzw. sonstige Personen, die im Besitz eines Waffenscheines oder einer Waffenbesitzkarte sind, dürfen nicht ohne Erlaubnis im Freien mit Schreckschusswaffen schießen.

Gemäß § 12 WaffG gilt: Einer Erlaubnis zum Schießen bedarf nicht, wer eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist. Dieser Grundsatz kann nicht ohne weiteres auf das Schießen mit Schreckschusswaffen zur Hundeausbildung auf dem Übungsplatz übertragen werden.

Allerdings haben zuständige Behörden diesen Ausnahme Grundsatz schon vorbehaltlos auf das Ausbildungsschießen in Bezug auf die Gebrauchshundeausbildung übertragen. Trotzdem empfiehlt sich eine Absprache mit den zuständigen Behörden.

Bis zur Klärung der Zweifelsfragen und Beseitigung der Rechtsunsicherheit im zuständigen Behördenbereich ist jedoch äußerste Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

Zunächst ist also zu prüfen, ob vorhandene Schreckschusswaffen noch zulässig sind und das entsprechende Zeichen tragen. Danach muss abgesprochen werden, welche Person mit entsprechender Erlaubnis an der Ausbildung mitwirken soll.

Schließlich wird allgemein empfohlen, dass sich Besitzer einer Schreckschusswaffe bei der Behörde vergewissern, ob diese Schreckschusswaffe noch erlaubnisfrei erworben und im Besitz behalten werden darf. Darüber hinaus wird den Ortsgruppen allgemein empfohlen, eine Genehmigung für das Schießen mit Schreckschusswaffen auf dem Übungsplatz bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Versagungsgründe sind nicht erkenntlich.

Sollte die Behörde der Auffassung sein, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, dann soll sie dies der Ortsgruppe schriftlich mitteilen. Nach dem heutigen Regelungsumfang des Waffenrechts kann man nicht genug vorsichtig sein. Es ist dabei stets auch an den Grundsatz zu erinnern: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!